



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Gambia (Republik Gambia)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- 1. Geburtsurkunde**
- 2. Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch den „Registrar General's Office, Ministry of Justice, Registrar of Marriages“
- 3. Affidavit (eidesstattliche Erklärung) der Eltern** über die Personalien und den Familienstand des Antragsstellers/ der Antragsstellerin, abgegeben vor einem Notar bzw. der zuständigen Urkundsperson

Für den Fall, dass der Vater oder die Mutter verstorben sind, bedarf es zum Nachweis

- 4. der Vorlage einer Sterbeurkunde**

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den gambischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.